

Stellungnahme(n) (Stand: 16.05.2017)

Sie betrachten: Nr. 57 "Feuerwehrgerätehaus Ennigerloh-Mitte"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 25.03.2017 - 18.04.2017

Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund
Frist:	18.04.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ben Riepe (Stadt Ennigerloh), am: 03.04.2017 , Aktenzeichen: - Die vorbezeichnete Maßnahme befindet sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH" (zu wissenschaftlichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in einer Entfernung von ca. 130m, östlich des Planvorhabens, Strontianit in der ehemaligen Grube Leo abgebaut wurde. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist das Planvorhaben hiervon nicht tangiert. Dennoch sollte bei der Durchführung des Planvorhabens auf eine gegebenenfalls mögliche Strontianitlagerstätte sowie auf altbergbauliche Hinweise geachtet werden. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsmelder sind Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen in der Tagesoberfläche. Auch schnee- und eisfreie "Flecken" im Winter oder kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen sein beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden. In diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen auch die Beteiligung des Geologischen Dienstes, NRW-Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld, der Ihnen möglicherweise noch nähere Informationen zu den Münsterländer Strontianitgängen mitteilen kann. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem "Aufsuchen" versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie zum Beispiel Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von gegebenenfalls betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-